

LIEFERANTEN-VERTRAG

abgeschlossen zwischen

APCS Power Clearing and Settlement AG

FN 196976x, HG Wien
Alserbachstraße 14-16,
1090 Wien

(im folgenden "APCS" oder "BKO")

und

«Firmenname»; «Firmenbuchnummer»

«ALIAS LF», «ECNummer»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

«Land»

als Lieferant im Sinne des EIWOG
(im folgenden "Lieferant")

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen des liberalisierten österreichischen Marktes für Elektrizität fungiert APCS aufgrund der Benennung durch den Regelzonenführer als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die von Austrian Power Grid AG betriebenen Regelzonen gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (BGBl. 2010 I/110 idgF; im folgenden "EIWOG") und dem „Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ (BGBl. 2000 I/121 Art 9 idgF, im folgenden „Verrechnungsstellen-Gesetz“ oder "VerStG"). Gemäß § 2 VerStG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind im Verrechnungsstellen-Gesetz sowie in § 23 EIWOG festgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 1 VerStG haben BKO Verträge mit Lieferanten gemäß EIWOG unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen ("AB-BKO") abzuschließen.

In Anbetracht von § 23 Abs. 4 EIWOG, demzufolge zwischen BKO und Lieferant ein Lieferanten-Vertrag abzuschließen ist, kommen die Vertragsparteien sohin überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) APCS übernimmt die Aufgaben einer Verrechnungsstelle. Gemäß AB-BKO bedient sie sich in Erfüllung einiger dieser Aufgaben der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im folgenden "OeKB") und der „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden "smart technologies"; beide zusammen im Folgenden "die Auftragnehmer").
- (2) Leistungen, welche über die Erfüllung der Aufgaben einer Verrechnungsstelle hinausgehen, sind gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung gesondert abzugelten.
- (3) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElWOG und dem VerStG, sowie den geltenden, von der E-Control genehmigten AB-BKO samt deren Anhängen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) APCS verpflichtet sich, die Informationen und Daten, welche sie aufgrund dieses Vertrages erhält, mit der gebotenen Sorgfalt und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der AB-BKO vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die APCS durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.

Der Lieferant erteilt hiermit seine Zustimmung, dass APCS und die Auftragnehmer vertraulich zu behandelnde Informationen und Daten gemäß Absatz 1 an die E-Control, die Regulierungskommission, Austrian Power Grid AG als Betreiber der Regelzonen, die BKO in anderen Regelzonen, die Netzbetreiber sowie die Strombörse weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von APCS, der Auftragnehmer und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (3) Der Lieferant entbindet OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer notwendig ist.

§ 3 Verschiedenes

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag bestimmt sich nach den AB-KO.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den Lieferanten bestimmt ist und eine an APCS nach firmenmäßiger Unterfertigung durch den Lieferanten zurückzusenden ist.

Wien, am TT.MM.JJJJ

Ort, Datum

Für die
APCS Power Clearing and Settlement AG

Für
Musterfirma

MMag. Josef Holzer

Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA